

Strafen-Katalog

Strafen und Rechtsfolgen nach Verkehrsdelikten in Österreich

Die folgende Tabelle listet häufige Verkehrsübertretungen auf. Es handelt sich hier um eine Auswahl meist straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen. Im Gegensatz zu manchen Ländern Europas besteht in Österreich kein einheitlicher Delikts- und Strafenkatalog. Beachten Sie auch die in § 99 StVO (Straßenverkehrsordnung) aufgezählten Delikte und die dort genannten Strafrahmen für das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren.

Organstrafverfügungen (Organmandate) gem § 50 VStG

Bundesländerweise werden Kataloge für Organstrafverfügungen (Organmandate) gem § 50 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) erstellt, wobei hier bundesweit weitestgehend Einheitlichkeit besteht. Die in der Spalte "Organmandat" dargestellten Organmandate werden daher zumeist in dieser Höhe ausgesprochen.

Anonymstrafverfügung gem § 49a VStG

Schwankungen im Ausmaß von 50 % zwischen den einzelnen – formell für jeden Behördensprengel – erstellten Kataloge sind durchaus nicht selten. Daher wurde in der Spalte "Anonymverfügung" meist eine "Bandbreite" angegeben, innerhalb derer sich nach den dem ÖAMTC vorliegenden Informationen die ausgesprochenen Strafsätze bewegen. Diese Aufstellung kann daher nur als unverbindliche Orientierungshilfe für die Angemessenheit einer Anonymverfügung angesehen werden.

Weitere Sanktionen

In der rechten Spalte finden sich Ziffern zu Anmerkungen. Wird das Delikt nicht durch Organstrafverfügung oder Anonymverfügung sanktioniert, wird ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren und allenfalls auch ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet. Die in der Folge dargestellten Anmerkungen wollen zu diesen weiteren Sanktionen eine Orientierung bieten. **Beachten Sie bitte außerdem, dass seit 1.7.2005 bestimmte, besonders gefährliche Verkehrsdelikte nach dem Vormerksystem geahndet werden.** Das Vormerksystem wurde in der Tabelle bzw in den Anmerkungen berücksichtigt.

Hinweis: Die Paragraphen (§) in der Spalte "Übertretung" nehmen, wenn nicht anders erwähnt, auf die Straßenverkehrsordnung (StVO) Bezug.

DELIKT	ÜBER-TRETUNG	OR-GAN-MAN-DAT	ANONYM-VER-FÜGUNG	
ALKOHOL BEEINTRÄCHTIGT, AUCH UNTER 0,4 MG	§ 5, 99 Abs 1b	-	-	3)
ALKOHOL KONSUMIERT, KFZ, AB 0,25 MG	§ 37a FSG iVm § 14 Abs 8 FSG	-	-	3) 1b)
ALKOHOL KONSUMIERT 0,4 BIS UNTER 0,6 MG	§ 5, 99 Abs 1b	-	-	3)
ALKOHOL KONSUMIERT 0,6 BIS UNTER 0,8 MG	§ 5, 99 Abs 1a	-	-	3)
ALKOHOL KONSUMIERT AB 0,8 MG	§ 5, 99 Abs 1	-	-	3)

ALKOTEST VERWEIGERT	§ 5, 99 Abs 1	-	-	3)
DROGEN BEEINTRÄCHTIGT	§ 5, 99 Abs 1b	-	-	3)
DROGENTEST VERWEIGERT	§ 5, 99 Abs 1	-	-	3)
FAHREN GEGEN DIE EINBAHN	§ 7 Abs 5	€ 36	€ 35 bis 54	1)
DURCHFAHREN EINER NEBENFAHRBAHN	§ 8 Abs 1	€ 7	€ 10 bis 21	1)
ÜBERFAHREN VON SPERR-LINIEN ODER SPERRFLÄCHEN	§ 9 Abs 1	€ 36	€ 50 bis 72	1)
BEHINDERUNG FUßGÄNGER, DER SICH DEM SCHUTZWEG ERKENNBAR NÄHERT	§ 9 Abs 2	-	bis € 60	1)
BEHINDERUNG FUßGÄNGER AUF DEM SCHUTZWEG	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z.3	-	bis € 72 oder-	1a)
GEFÄHRDUNG FUßGÄNGER AUF DEM SCHUTZWEG	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z.1	-	-	1b)
BEHINDERUNG RADFAHRER, DER SICH DER RADFAHRERÜBERFAHRT ERKENNBAR NÄHERT	§ 9 Abs 2	-	ca € 72	1)
BEHINDERUNG RADFAHRER AUF DER RADFAHRERÜBERFAHRT	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z.3	-	bis € 72 oder-	1a)
GEFÄHRDUNG RADFAHRER AUF DER RADFAHRERÜBERFAHRT	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z.2	-	-	1b)
NICHT BLINKEN VOR DEM FAHRTRICHTUNGSWECHSEL	§ 11 Abs 3	€ 21	€ 21 bis 36	1)
VORSCHRIFTSWIDRIG RECHTS ODER LINKS ÜBERHOLEN	§ 15 Abs 1 bzw 2	€ 21	€ 21 bis 36	1)
BESCHLEUNIGUNG WÄHREND ÜBERHOLT WERDEN	§ 15 Abs 5	€ 21	€ 21 bis 49	1)
ÜBERHOLEN BEI UNGENÜGENDER SICHT	§ 16 Abs 2 lit b	€ 36	€ 35 bis 72	1)
ZU GERINGER SICHERHEITSABSTAND	§ 18 Abs 1	€ 21	€ 36 - 80	1)

			oder -	
SICHERHEITSSABSTAND 0,2 BIS 0,4 SEKUNDEN	§ 18 Abs 1 iVm § 99 Abs 2c Z.4	-	-	1b)
VORRANGVERLETZUNG	§ 19 Abs 1-6 iVm Abs7	€ 36	€ 58 bis 80 oder -	1)
VORRANGVERLETZUNG BEI STOPPTAFEL	§ 19 Abs 7 iVm § 99 Abs 2c Z.5	-	-	1b)
ÜBERFAHREN HALTELINIE BEI EINER STOPPTAFEL (OHNE VORRANGVERLETZUNG)	§ 9 Abs 4	€ 36	bis € 60	1)
UNBEGRÜNDETES BEHINDERNDES LANGSAMFAHREN	§ 20 Abs 1	€ 14	~ € 25	1)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 20 KM/H IM ORTSGEBIET	§ 20 Abs 2	€ 21	€ 29 bis 54	1)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 25 KM/H IM ORTSGEBIET	§ 20 Abs 2	€ 29	~ € 54 oder -	1)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 30 KM/H IM ORTSGEBIET	§ 20 Abs 2	€ 36	~ € 72 oder -	1)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 40 KM/H IM ORTSGEBIET	§ 20 Abs 2	-	~ € 70 oder -	2a)
GESCHW. ÜBERSCHR. ÜBER 40 KM/H IM ORTSGEBIET	§ 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z.9	-	-	2b)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 20 KM/H, FREILAND	§ 20 Abs 2	€ 21	€ 21 bis 50	1)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 25 KM/H, FREILANDSTRAÙE, AUTOBAHN	§ 20 Abs 2	€ 29	€ 43 bis 70	1)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 30 KM/H, FREILANDSTRAÙE, AUTOBAHN	§ 20 Abs 2	€ 36	€ 65 bis 90	1)
GESCHW. ÜBERSCHR. BIS 50 KM/H, FREILANDSTRAÙE, AUTOBAHN	§ 20 Abs 2	-	-	2)
GESCHW. ÜBERSCHR. ÜBER 50 KM/H,	§ 20 Abs 2 iVm §	-	-	2b)

FREILANDSTRAÙE, AUTOBAHN	99 Abs 2c Z.9			
VORSCHRIFTSWIDRIGES HUPEN ODER NICHT-HUPEN	§ 22 Abs 1 od. 2	€ 7	~ € 21	1)
NICHTBEACHTEN EINES HALTE- UND PARKVERBOTES	§ 24 Abs 3	€ 21	€ 21 bis 50	1)
VERSTOÙ GEGEN GELBES (DAUER-) AMPELLICHT	§ 38 Abs 1	€ 21	€ 32 bis 50	1)
TROTZ „GRÜN“ NICHT WEITERGEFAHREN	§ 38 Abs 5	-	€ 14 - 42	1)
VERSTOÙ GEGEN ROTES AMPELLICHT	§ 38 Abs 5	€ 36	72 € oder -	2)
VERSTOÙ GEGEN ROTES AMPELLICHT MIT VORRANGVERLETZUNG	§ 38 Abs 5 iVm § 99 Abs 2c	-	-	1b)
MISSACHTEN EINER FAHRSTREIFEN-SIGNALISIERUNG	§ 38 Abs 10	€ 21	€ 32 bis 42	1)
VERSTOÙ GEGEN VORSCHRIFTSZEICHEN	§ 52	€ 21 bis 36	€ 21 bis 58	1)
GES. WIDRIG AUSGESTATTETES FAHRZEUG (NICHT KFZ)	§ 60 Abs 1	€ 7	-	1)
FREIHÄNDIG RAD FAHREN	§ 68 Abs 3 lit a	€ 7	€ 32 bis 42	1)
KINDER AUF ODER NEBEN DER STRAÙE SPIELEN LASSEN	§ 88 iVm 99 Abs 4 lit e	€ 7	-	4)
STRAÙE VERUNREINIGEN ODER VORSCHRIFTSWIDRIG NICHT SÄUBERN	§ 92 bzw 93, § 99 Abs 4	€ 7	-	4)
ÜBERHOLEN ODER PARKEN VOR EISENBAHNKREUZUNG ODER NICHTANHALTEN BEI STOP ETC.	§ 16 ff EKV	€ 36	€ 40 bis 70	2)
VORSCHRIFTSWIDRIGES KURZPARKEN	§ 25, KPÜV, LParkGe	€ 14 bis 21	€ 14 bis 29	5)
VERSTOÙ GEGEN GURTENPFLICHT	§ 106 iVm § 134 KFG	€ 35	-	6)

VERSTOß GEGEN STURZHELMPFLICHT	§ 106 iVm § 134 KFG	€ 35	-	6)
VERSTOß GEGEN HANDYVERBOT	§ 102 Abs 3 iVm § 134 KFG	€ 50	-	7)

Anmerkung 1:

Wird weder eine Organstrafverfügung noch eine Anonymverfügung ausgestellt bzw fristgerecht eingezahlt, wird die Behörde eine **Strafverfügung** erlassen. Der Strafraumen reicht hier bis 726 Euro. Meist wird bei durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie ohne „Vorstrafen“ in einer Höhe von ca 120 bis 300 % der Anonymverfügung verhängt. Dies ist freilich nur ein Richtwert. Bei sehr schwerer Schuld und zahlreichen Vorbestrafungen kann der Strafraumen bis zum Maximum ausgeschöpft werden. Bei besonders geringem Verschulden kommen andererseits außerordentliche Strafminderung gem § 20 VStG oder die Einstellung oder Ermahnung gem § 21 VStG in Betracht.

War das Delikt geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder wurde es mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen andere Straßenbenützer begangen (§ 99 Abs 2 lit c StVO), so ist von einem Strafraumen zwischen 36 Euro (Mindeststrafe) und 2.180 Euro auszugehen. Überdies wird mangelnde Verkehrszuverlässigkeit anzunehmen sein, was gem § 7 FSG (s ÖAMTC-Fachbuch "Verkehrsrecht, Band III") zu einer Entziehung der Lenkberechtigung (mindestens 3 Monate) führen wird.

Anmerkung 1a:

Für diese Delikte besteht gem § 99 Abs 2c ein Strafraumen im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren von € 72,-- bis € 2.180,--. Organmandate sind unwahrscheinlich, Anonymverfügungen theoretisch möglich.

Anmerkung 1b:

Nach diesen Übertretungen wird – neben der Verhängung einer Verwaltungsstrafe zwischen € 72,-- und € 2.180,-- (gem § 99 Abs 2c) eine Eintragung ins Führerscheinregister vorgenommen. Details zum „Vormerksystem“ im ÖAMTC-Fachbuch, „Verkehrsrecht Band III, Führerscheinrecht“. Organmandat und Anonymverfügung kommen nicht in Betracht.

Anmerkung 2a:

Diese Delikte werden nur in Ausnahmefällen durch Anhaltung und Organstrafverfügung bestraft. Anonymverfügung sind zwar manchmal vorgesehen, obwohl eigentlich die Ausforschung des konkreten Täters aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich wäre.

Neben einer Verwaltungsstrafe im ordentlichen Verfahren (hier wird meist durch Straferkenntnis vorgegangen) bestehen gem § 7 Abs 3 Z 3 FSG (s ÖAMTC-Fachbuch, „Verkehrsrecht-Band III“) Sonderbestimmungen betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung.

Anmerkung 2b:

Bei den hier genannten Delikten wird bei der ersten Übertretung eine Entziehung von 2 Wochen, bei der ersten Wiederholung von 6 Wochen und bei weiteren gleichartigen Übertretungen von mindestens 3 Monaten ausgesprochen.

Die Strafdrohung beträgt gem § 99 Abs 2c € 72,-- bis € 2.180,--.

Anmerkung 3:

Alkohol- und Drogendelikte werden ausnahmslos nicht mit Organstrafverfügung oder Anonymverfügung bestraft. Hier erfolgt grundsätzlich die Einleitung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens. Unbeschadet dessen sind sowohl Sanktionen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit als auch Maßnahmen wegen fehlender gesundheitlicher Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges zu erwarten.

Zu den differenzierten Folgen von Alkohol- und Drogendelikten wird auf § 99 Abs 1 ff StVO (in diesem Band) sowie auf die im ÖAMTC-Fachbuch „Verkehrsrecht, Band III“ abgedruckte Tabelle betreffend Alkohol-Sanktionen (auch für Fahranfänger, LKW-Lenker etc) hingewiesen.

Anmerkung 4:

Diese Delikte werden ohne die Benützung eines Kraftfahrzeuges begangen und werden dementsprechend milder bestraft. Andererseits entfällt die Anonymverfügung. Der Strafraum reicht hier nur bis 72 Euro (s § 99 Abs 4 StVO).

Anmerkung 5:

Zu den Folgen von Kurzparkzonen-Vergehen beachte die Darstellungen in den Anhängen IV und IVA.

Anmerkung 6:

Zu den Rechtsfolgen dieser Übertretungen ist anzuführen, dass die Anonymverfügung entfällt, weil nicht der Lenker sondern jede beförderte Person, die den Verstoß begeht, zu bestrafen ist;
Höchststrafe: € 72,--

Anmerkung 7:

Wird die Zahlung des Organmandates verweigert, ist im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren eine Strafe bis zu € 72,-- zu verhängen.

ÖAMTC-Rechtsberatung

Die ÖAMTC-Rechtsberatung des jeweiligen Bundeslandes steht im Einzelfall gerne zur Verfügung, um Auskünfte über die Angemessenheit einer durch Anonymverfügung oder Strafverfügung (bzw Straferkenntnis) ausgesprochenen Strafe zu geben und Empfehlungen über das weitere Verhalten im allenfalls eingeleiteten Verwaltungsstraf- oder Führerscheinentziehungsverfahren zu geben